

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dirk Manzewski, Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, Klaus Uwe Benneter, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Michael Bürsch, Ernst Kranz, Anette Kramme, Volker Kröning, Christine Lambrecht, Axel Schäfer (Bochum), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Erika Simm, Christoph Strässer, Franz Müntefering und der Fraktion der SPD, der Abgeordneten Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Norbert Röttgen, Dr. Wolfgang Götzer, Dr. Jürgen Gehb, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Dr. Günter Krings, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU, der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Irmgard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Katrin Göring-Eckhardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Sibylle Laurischk, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhard und der Fraktion der FDP**

### **Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 201a StGB (... StrÄndG)**

#### **A. Problem**

Der höchstpersönliche Lebens- und Geheimbereich ist gegen unbefugte Bildaufnahmen – anders als zum Beispiel bei der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes und von Privatgeheimnissen – gegenwärtig nicht ausreichend strafrechtlich geschützt.

#### **B. Lösung**

Einführung eines neuen Straftatbestandes der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen in den Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (§ 201a StGB).

**C. Alternativen**

Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/361, 15/533 und 15/1891.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung des neuen Straftatbestandes kann mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend genau abschätzbar ist, der aber im Interesse eines verbesserten Rechtsgüterschutzes vertretbar erscheint.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 201a StGB (... StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils wird nach der Angabe „§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“ in einer neuen Zeile die Angabe „§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ eingefügt.
2. Nach § 201 wird folgender § 201a eingefügt:

„§ 201a  
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs  
durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

3. In § 205 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 202 bis 204“ durch die Angabe „§§ 201a bis 204“ ersetzt.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2004

**Franz Müntefering und Fraktion**  
**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**  
**Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeines

Das Recht auf Wahrung des persönlichen Lebensbereichs vor Bildaufnahmen ist im Wesentlichen nur hinsichtlich der Verbreitung und öffentlichen Schaustellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten strafrechtlich geschützt (§ 33 i. V. m. §§ 22, 23 KunstUrhG). Nicht strafbar ist es, eine Bildaufnahme von einer anderen Person ohne deren Einverständnis herzustellen und an eine dritte Person weiterzugeben.

Das Recht auf Wahrung der Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes hingegen ist strafrechtlich umfassend geschützt – insbesondere gegen das unbefugte Aufnehmen auf einen Tonträger, das Gebrauchen und das Verbreiten einer solchen Aufnahme (§ 201 StGB). Diese strafrechtliche Ungleichbehandlung ist nicht länger hinnehmbar. Denn der höchstpersönliche Lebensbereich kann durch Bildaufnahmen in gleicher Weise verletzt werden wie durch unbefugtes Abhören.

Ziel des Entwurfs ist es deshalb, mit einem neuen Tatbestand die in den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs hinsichtlich unbefugter Bildaufnahmen bestehende Strafbarkeitslücke in gebotenem Maße zu schließen.

Ausgehend von den Gesetzentwürfen der Fraktion der FDP (Drucksache 15/361), der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 15/533) und des Bundesrates (Drucksache 15/1891) sowie dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 24. September 2003 und der von den Bundesländern durchgeführten Befragung der strafrechtlichen Praxis sieht der Gesetzentwurf einen engen Tatbestand gegen die unbefugte Bildaufnahme vor: Erfasst sind nur Bildaufnahmen, die vom Betroffenen in seinem persönlichen Rückzugsbereich – der Wohnung oder einem sonst besonders geschützten Raum – gefertigt werden. Öffentlich zugängliche Orte sind aus dem räumlichen Schutzbereich der Strafvorschrift ausgeklammert. Mit Bildaufnahmen, die in der Öffentlichkeit hergestellt werden, würde ein breites Spektrum von Alltagshandlungen unter Strafe gestellt werden. Ein Kriterium, mit dem solche Phänomene annähernd trennscharf ausgegrenzt werden könnten, ist nicht vorhanden. Insbesondere hilft die Einfügung einer Bagatellklausel wie der des § 201 Abs. 2 Satz 2 StGB nicht weiter. Ein Straftatbestand, der die unbefugte Abbildung in allen Lebensbereichen unter Strafe stellte, liefe Gefahr, das Übermaßverbot staatlichen Strafens sowie das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot zu verletzen. Zudem erscheint die engere Tatbestandsfassung vertretbar, da der Einzelne im öffentlichen Lebensraum damit rechnen muss, auf Bildaufnahmen abgebildet zu werden.

Strafbar soll das unbefugte Herstellen einer Bildaufnahme nur sein, soweit der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt wird.

Der Entwurf greift, wie auch schon der Entwurf des Bundesrates, den Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs aus dem AE StGB (1971) auf. Dieser Begriff ist dem Strafrecht bisher zwar fremd, lehnt sich aber an den dem

Strafrecht bereits bekannten Begriff des persönlichen Lebensbereichs (§ 68a Abs. 1 StPO, § 171b Abs. 1 Satz 1 GVG) an, ist jedoch enger als dieser. Der Begriff des persönlichen Lebensbereichs selbst ist für den Straftatbestand als zu weitgehend anzusehen, da er – ohne Einbindung eines weiteren Regulativs – auch Situationen erfassen könnte, die zwar unstreitig der Privatsphäre zuzuordnen sind, jedoch ein neutrales Verhalten zeigen und daher nicht des strafrechtlichen Schutzes vor dem heimlichen Herstellen einer Bildaufnahme bedürfen.

Gegenüber dem Begriff der Intimsphäre ist der Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs vorzuziehen. Mit dem Begriff der Intimsphäre könnten möglicherweise einengende Assoziationen auf die Bereiche Sexualität und Nacktheit verbunden werden. Dies wird mit dem Begriff der höchstpersönlichen Lebensbereichs von vornherein vermieden.

Der Entwurf sieht davon ab, die unbefugte Beobachtung unter Strafe zu stellen. Hiergegen sprechen ähnliche Erwägungen wie gegen die Pönalisierung von Bildaufnahmen im öffentlichen Lebensbereich. In der Regel stellt der „freche Blick“ keine der Strafe würdige und bedürftige Rechtsgutsverletzung dar, sondern verletzt in erster Linie Gebote des Anstands.

Der Entwurf sieht die Einführung eines Qualifikationstatbestandes für Amtsträger nicht vor; ein zwingendes Bedürfnis für eine solche Strafschärfung ist nicht erkennbar.

Der Entwurf sieht schließlich eine Strafbarkeit des Versuchs nicht vor. Eine solche Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutverletzung ist unter Beachtung der Tatsache, dass es sich um ein Gefährungsdelikt mit einer niedrigen Strafdrohung handelt, nicht geboten.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

**Zu Artikel 1** (Änderung des Strafgesetzbuches)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

**Zu Nummer 2** (§ 201a StGB)

§ 201a Abs. 1 StGB-E enthält Tatbestände gegen unbefugte Abbildungen im Rückzugsbereich des Einzelnen, mit denen der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt wird. Der Strafschutz wird in Absatz 2 auf den Gebrauch und die Weitergabe von Aufnahmen erstreckt, die durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellt wurden.

Absatz 3 bestraft das unbefugte Benutzen und Weitergeben einer befugten Abbildung im Rückzugsbereich des Einzelnen, wenn dadurch dessen höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt wird.

Mit den Absätzen 2 und 3 wird die Strafvorschrift des § 33 KunstUrhG ergänzt, der nur das Verbreiten und öffentliche Zurschaustellen von Bildaufnahmen entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG unter Strafe stellt.

**Zu Absatz 1**

Der Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs beschränkt den Straftatbestand auf den Bereich privater Lebensgestaltung, in dem eine Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und dem Schutzinteresse des Einzelnen, wie sie bei einem Eingriff in den sonstigen persönlichen Lebensbereich erforderlich ist, nicht stattfindet. Der Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs kann sich inhaltlich an dem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwendeten und in der zivilrechtlichen Rechtsprechung näher ausgeformten Begriff der Intimsphäre orientieren. Danach sind der Intimsphäre vor allem, aber nicht nur die Bereiche Krankheit, Tod und Sexualität zuzuordnen. Eine abschließende Aufzählung, welche Lebensbereiche zu dieser absolut geschützten Intimsphäre gehören, hat die Rechtsprechung bisher nicht entwickelt. Die Intimsphäre umfasst grundsätzlich die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen und Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht, beispielsweise Gesundheitszustand, Einzelheiten über das Sexualleben sowie Nacktaufnahmen. Zur Intimsphäre gehören z. B. auch die gynäkologische Untersuchung einer Frau, die Benutzung von Toiletten, Saunen, Solarien und Umkleidekabinen.

Auch bestimmte Tatsachen aus dem Familienleben sind dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzurechnen. Dies dürfte grundsätzlich für solche Tatsachen aus dem Familienbereich zutreffen, die die wechselseitigen persönlichen Bindungen, Beziehungen und Verhältnisse innerhalb der Familie betreffen, darum unbeteiligten Dritten nicht ohne weiteres zugänglich sind und Schutz vor dem Einblick Außenstehender verdienen (vgl. Urteil des 2. Strafsenats des BGH vom 18. September 1981 zum Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Zeugenvernehmung, BGHSt 30, 212, 214).

Verletzungshandlungen sind das Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen. Mit dem „Herstellen“ sind die Handlungen erfasst, mit denen das Bild auf einem Bild- oder Datenträger abgespeichert wird. Das Merkmal „Übertragen“ stellt klar, dass auch Echtzeitübertragungen, z. B. mittels so genannter „WebCams“ oder „SpyCams“ ohne dauernde Speicherung der aufgenommenen Bilder, einbezogen sind.

Der Entwurf beschränkt den Strafschutz auf den „letzten Rückzugsbereich“ des Einzelnen und grenzt den der Strafe würdigen und bedürftigen Kern auf diese Weise ein. Umfasst sind zunächst eigene und fremde Wohnungen einschließlich Gäste- oder Hotelzimmer. Hingegen sind Räumlichkeiten, die einer (beschränkten) Öffentlichkeit zugänglich sind, wie Geschäfts- oder Diensträume, grundsätzlich nicht einbezogen. Der Strafschutz wird jedoch erstreckt auf Räume, die gerade gegen unbefugten Einblick geschützt sind. Dies soll mit dem Merkmal „besonders gegen Einblick geschützt“ zum Ausdruck gebracht werden. Einen „umschlossenen Raum“ wie § 243 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB verlangt die Regelung nicht. Es kommt nach der Schutzrichtung des Tatbestands im Unterschied hierzu sowie zu anderen Strafvorschriften nicht auf den Schutz gegen das (körperliche) Eindringen unberechtigter Personen, sondern auf den Sichtschutz an. Gemeint sind u. a. Toiletten, Umkleidekabinen oder ärztliche Behandlungszimmer. Im Einzelfall kann auch ein Garten „Raum“ im Sinne des Entwurfs sein,

nämlich etwa dann, wenn er durch eine hohe, undurchdringliche Hecke oder einen hohen Zaun bzw. eine Mauer gegen Einblick durch unberechtigte Personen geschützt wird.

Der Entwurf verwendet wie vergleichbare Bestimmungen (§§ 201 bis 203 StGB) das Merkmal „unbefugt“. Die dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur kann herangezogen werden. Die Befugnis wird sich in den überwiegenden Fällen aus dem Einverständnis der abgebildeten Person ergeben. Gesetzliche Befugnisnormen sowie allgemeine Rechtfertigungsgründe bleiben unberührt.

Das Höchstmaß der Strafdrohung soll Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr betragen. Damit wird – ausgehend von der Schwere des Delikts – dem bestehenden Strafraumgefüge des Fünfzehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs entsprochen.

**Zu Absatz 2**

Die Vorschrift ist § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB nachgebildet.

Absatz 2 sieht die Strafbarkeit desjenigen vor, der eine nach Absatz 1 unbefugt hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer anderen Person zugänglich macht. Der Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass die (unbefugte) Nutzung einer (unbefugten) Bildaufnahme, die Tatsachen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Abgebildeten zeigt, ebenso strafwürdig ist wie deren Herstellung.

Ein Bild ist einem Dritten zugänglich gemacht, wenn der Täter einer oder mehreren anderen Personen den Zugriff auf das Bild oder die Kenntnisnahme vom Gegenstand des Bildes ermöglicht. Das Gebrauchen der Bildaufnahme – insbesondere durch einen anderen als den Hersteller – ist gegeben, wenn die technischen Möglichkeiten des Bildträgers ausgenutzt werden (z. B. Speichern, Archivieren oder Kopieren, Fotomontage).

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 betrifft den Fall, dass von einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, eine Bildaufnahme befugt hergestellt worden ist. Strafwürdig sind hier der unbefugte Gebrauch und das unbefugte Zugänglichmachen an Dritte, wenn durch ein solches Verhalten der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt wird. Der Täter handelt unbefugt, wenn der Gebrauch oder das Zugänglichmachen ohne Einverständnis der abgebildeten Person geschieht.

Die Strafdrohung entspricht der Strafdrohung der Absätze 1 und 2.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 ist § 201 Abs. 5 StGB nachgebildet und ermöglicht die Einziehung der hergestellten Aufnahmen sowie der verwendeten technischen Geräte. Durch die Bezugnahme auf § 74a StGB werden die Einziehungsmöglichkeiten gegen Dritte erweitert.

**Zu Nummer 3** (§ 205 Abs. 1 StGB)

§ 201a StGB-E soll wie § 201 Abs. 1 und 2 und die §§ 202, 203 StGB als Antragsdelikt ausgestaltet werden. Dies entspricht dem Umstand, dass es um den höchstpersönlichen

Lebensbereich des Einzelnen geht. Der Verletzte soll selbst entscheiden können, ob er ein strafrechtliches Verfahren in Gang setzt.

**Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



